

## Allgemeine Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht

gem. § 9 Abs. 1 Z. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/2012, über die Haltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbevorrattungsgesetz 2012 – EBG 2012, idgF).

Die nachstehenden *ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN* sind ein unabdingbarer Bestandteil jedes zum Zweck der Übernahme der Vorratspflicht im Sinne des EBG mit der Erdöl- Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) geschlossenen Vertrages („Übernahmevertrag“).

### Abschluss von Übernahmeverträgen

1. Vorratspflichtige i.S. des § 4 EBG, die aufgrund des § 5 EBG zu haltende Pflichtnotstandsreserven auf die ELG zu überbinden beabsichtigen, haben ein schriftliches Angebot auf Übernahme der Vorratspflicht gem. § 8 EBG an die ELG zu richten, das bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Bevorratungsperiode bei der ELG eingelangt sein muss.
2. In diesem Angebot ist der Umfang, in dem die ELG Vorratspflichten übernehmen soll, in 1000 Erdöleinheiten ausgedrückt, zu bezeichnen.
3. Ein schriftliches Anbot auf vertragliche Übernahme der Vorratspflicht kann dann auch unabhängig von den unter Punkt 1 genannten Terminen gestellt werden, wenn gem. § 12 EBG eine Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufgenommen wird. In diesem Fall (d.h. solange sich der Umfang der Vorratspflicht nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bestimmt) sind die Angebote so an ELG zu richten, dass sie möglichst 14 Tage vor den in § 12 EBG festgelegten Stichtagen (Beginn der jeweils zutreffenden Kalendervierteljahre) bei der ELG einlangen.
4. Durch die schriftliche Annahme eines den Punkten 1 bis 3 entsprechenden Angebotes (unter der Voraussetzung der allfälligen Sicherheitsleistung gemäß Punkt 6) durch die ELG kommt ein Vertrag mit dem Vorratspflichtigen zu dem in Punkt 8 genannten Tarif zustande („Übernahmevertrag“). Die ELG stellt dem Vorratspflichtigen eine Bestätigung gemäß § 8 Abs 3 EBG aus, aus der die überbundene Menge und die Dauer der Übernahme der Vorratspflicht hervorgehen. Mit Ausstellung der Bestätigung geht die Vorratspflicht für die aus der Bestätigung hervorgehende Menge und Laufzeit auf die ELG über.
5. Die Verträge müssen eine Laufzeit von zumindest 1 Jahr haben. Im Falle der Neuaufnahme gem. Punkt 3 richtet sich die Laufzeit nach § 12 EBG.
6. ELG holt vor jedem Vertragsabschluss bzw. bei mehrjährigen Verträgen einmal pro Jahr spätestens bis einen Monat vor Beginn der jeweiligen Bevorratungsperiode eine externe Bonitätsauskunft über den Vorratspflichtigen ein. In Fällen, in denen die ELG begründete Zweifel (z.B. Mangelhafte Bonität i. S. d. Bisnode Ratingklasse  $\geq 3,8$  oder ein damit vergleichbares Rating\* oder ein wiederholter Zahlungsverzug) an der Bonität des Kunden hat, ist sie, zur Sicherung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen aus den unter Zugrundelegung der Allgemeinen Bedingungen abgeschlossenen Verträgen, berechtigt, den Vertragsabschluss bzw. unterjährig die Erfüllung des Vertrages vom Erlag einer Garantie oder eines Bardepots in Höhe des Vertragspreises einer Bevorratungsperiode zur Voraussetzung zu machen. Bei mehrjährigen Übernahme-

verträgen sind diese Sicherheiten jährlich spätestens bis einen Monat vor Beginn der jeweiligen Bevorratungsperiode zu erneuern. Widrigenfalls kann die ELG der Verlängerung des Übernahmevertrages über die laufende Bevorratungsperiode widersprechen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen nach Punkt 24. bestehenden und aufrechten Vertragsverhältnisse mit Vorratspflichtigen bleiben von den Änderungen in Punkt 6. unberührt. Die bei diesen Vorratspflichtigen durchzuführenden Bonitätsprüfungen und dabei heranzuziehenden Ratingklassen richten sich daher nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses geltenden AGB.

### Tarif

7. Als Entgelt für die Übernahme der Vorratspflicht durch die ELG werden die jeweiligen Übernahmetarife nach Produktgruppen - Rohöle, Benzine, Mitteldestillate (einschließlich Heizöl extra leicht) und Heizöle je 1000 Erdöleinheiten und die darauf entfallende Umsatzsteuer vereinbart. Die ELG wird diese Übernahmetarife jeweils im Jänner eines jeden Jahres im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekanntmachen. Die Übernahmetarife treten jeweils mit Beginn der Bevorratungsperiode eines jeden Jahres in Kraft und gelten als für die an diesem Tag beginnende Bevorratungsperiode vereinbart. Die Übernahmetarife gelten bis zur Veröffentlichung eines neuen Übernahmetarifs, auch bei mehrjährigen Übernahmeverträgen gelten jeweils die jährlich neu bekanntgemachten Übernahmetarife.
  8. Das jährliche Entgelt ist in 12 gleichen Teilbeträgen monatlich im Vorhinein an die ELG zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist mit dem Tag des Übergangs der Vorratspflicht auf die ELG fällig.
  9. Die ELG wird jeweils bis zum 15. des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Monats die entsprechenden Rechnungen für den Folgemonat ausstellen; Zahlungen haben so zu erfolgen, dass sie spätestens mit dem ersten Tag des Folgemonats dem Konto der ELG gutgeschrieben werden.
  10. Einwände gegen die von der ELG ausgestellten Rechnungen sind binnen drei Monaten nach Ausstellung schriftlich gegenüber ELG zu erheben, widrigenfalls gelten die Rechnungen als anerkannt und richtig. Berechtigte Einwände begründen – im Falle der Überzahlung durch den Vorratspflichtigen – einen Rückzahlungsanspruch gegen die ELG, weitergehende Ansprüche des Vorratspflichtigen, wie etwa auf Schadenersatz, werden – ausgenommen bei vorsätzlichem Handeln der ELG – ausgeschlossen.
- ### Vorzeitige Vertragsbeendigung
11. ELG ist berechtigt, Übernahmeverträge ohne Setzung einer Nachfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Vertragspartner Vertragsbestimmungen verletzt und die Verletzung – ungeachtet einer schriftlichen Mahnung der ELG – fortbesteht. Ansprüche der ELG (insb. auf Schadenersatz) gegen den Vertragspartner bleiben von der Vertragsauflösung unberührt.
  12. Der ELG steht (soweit gesetzlich zulässig) das Recht zu, die sofortige Vertragsauflösung zu erklären, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet wird oder ungeachtet der Sicherstellung bzw. Bonitätsauskunft gemäß Punkt 6 während der Vertragslaufzeit begründete Zweifel an der Bonität entstehen (insb. wenn der Vorratspflichtige seinen Zahlpflichten nicht vertragskonform nachkommt) und der Vorratspflichtige binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die ELG keine ausreichende Sicherheit gemäß Punkt 6 (Garantie, Bardepot) erlegen kann.
  13. Falls der Vorratspflichtige seinen gesetzlichen Verpflichtungen unter dem EBG nicht nachkommt und der ELG daraus ein Schaden entsteht (etwa dadurch, dass die ELG als ZBS gem. § 9 Abs. 7 EBG deshalb stellvertretend verpflichtet wird), so ist dieser durch den Vorratspflichtigen der ELG nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB zu ersetzen.

14. Ein Vertragspartner kann einen mehrjährigen Übernahmevertrag vor Ablauf der Laufzeit nur dann teilweise oder ganz beenden, wenn sich der Umfang seiner Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven nach dem EBG, ausgedrückt in Erdöleinheiten, reduziert oder gänzlich fortfällt. Im Falle einer Reduzierung der Vorratspflicht des Vertragspartners ist dieser nur zur teilweisen mengenmäßigen Auflösung des Übernahmevertrages und nur im prozentuellen Ausmaß berechtigt, in dem sich seine Vorratspflicht insgesamt verringert hat. Ein entsprechender Nachweis ist vom Vertragspartner der ELG zu erbringen.
15. Hat ein Vorratspflichtiger mehrere Übernahmeverträge mit der ELG geschlossen, so ist die gänzliche oder teilweise Vertragsauflösung immer auf die frühesten in Kraft getretenen Verträge zu beziehen.
16. Die teilweise oder gänzliche Auflösung eines mehrjährigen Übernahmevertrages durch Vertragspartner aus Gründen des Punktes 14 wird zu dem gleichen Stichtag wirksam, zu dem sich die Vorratspflicht des Vertragspartners verringert oder fortfällt. In beiden Fällen setzt die Auflösung voraus, dass sie vom Vertragspartner bis spätestens einen Monat vor Beginn der Bevorratungsperiode, in der die Auflösung wirksam werden soll, der ELG schriftlich erklärt wird.
17. Die teilweise oder gänzliche vorzeitige Beendigung eines Übernahmevertrags, gleichgültig aus welchem Grund, wird von der ELG dem zuständigen Bundesministerium unverzüglich mitgeteilt. Die gemäß § 8 Abs 4 des EBG ausgestellte Bestätigung verliert im Umfang der Beendigungswirkung ihre Wirksamkeit und ist an ELG zurückzustellen.

### Sonstige Bestimmungen

18. Bei mehrjährigen Übernahmeverträgen hat der Vertragspartner bis einen Monat vor Beginn der Bevorratungsperiode der ELG die Aufteilung der überbundenen Erdöleinheiten auf Erdöl und die einzelnen Erdölprodukte bekanntzugeben, hinsichtlich deren Vorratspflicht er ab der nächsten Bevorratungsperiode durch die ELG befreit wird.  
  
Die ELG stellt hierüber gem. § 8 Abs. 3 EBG eine Bestätigung aus.
19. Die von der ELG errichteten Lager sowie die zur Erfüllung der von ihr übernommenen Vorratspflichten angeschafften Waren stehen im Eigentum der ELG und unterliegen weder während der Laufzeit der Übernahmeverträge, noch nach deren Beendigung irgendeiner Verfügung durch die Vertragspartner.
20. Die Rechte aus Übernahmeverträgen können im Wege der Einzelrechtsnachfolge vom Vertragspartner nicht übertragen werden.
21. Bei Verzug mit Zahlungen jedweder Art ist die ELG unbeschadet der ihr sonst zustehenden Rechte berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der in § 456 UGB geregelten Höhe (bzw. einer allfälligen Nachfolgeverordnung für Verzugszinsen bei Unternehmengeschäften) zu verlangen.
22. Alle aufgrund derzeitiger oder künftiger Rechtsvorschriften entstehenden Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung von Übernahmeverträgen trägt der Vertragspartner der ELG.
23. Für alle Streitigkeiten aus den Übernahmeverträgen und ihrer Abwicklung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien vereinbart.

**24.** Für den Fall, dass die rechtlich normierte Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven wegfällt, enden die mit der ELG abgeschlossenen mehrjährigen Übernahmeverträge auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit. Änderungen des EBG oder sonstiger Rechtsvorschriften, die die zwischen dem Vorratspflichtigen und der ELG abgeschlossenen Übernahmeverträge berühren, verpflichten die Vertragspartner, die erforderlichen Änderungen in den

Übernahmeverträgen vorzunehmen. Im Falle einer Änderung dieser „Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht“, treten diese – sofern nicht durch anwendbare Rechtsvorschriften anderes angeordnet wird – nach der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister gem. § 9 Abs. 1 Z. 4 EBG mit Beginn der nächsten Bevorratungsperiode in Kraft.

**Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H.**

**Radlpaßstraße 6, 8502 Lannach**